

2466 072

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 531/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Genia L [REDACTED],

T [REDACTED] A [REDACTED] / I [REDACTED], Ab [REDACTED]-St [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslegensfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die Klägerin beantragte im Juni 1950 Entschädigung nach dem US-EG; in diesem Antrag ist der Anspruch wegen Schadens an Freiheit unterstrichen. Die Klägerin reichte nur das Formblatt für Freiheitsschaden ein und machte auch nur hierzu Angaben. Noch 1950 wurde ihr eine Haftentschädigung von 8.400 DM gewährt. Diese Entscheidung fecht die Klägerin nicht an.

Im Dezember 1963 meldete sie Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit an. Den Antrag lehnte wie schon die Behörde auch das Berufungsgericht als unzulässig ab. Seine Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

- 3 -

Das Berufungsgericht legt den Antrag vom Juni 1950 dahin aus, daß die Klägerin nur Schaden an Freiheit angemeldet habe. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden; sie erfordert keine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage.

Die erstmalige Anmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs im Dezember 1965 war nicht gemäß § 189a Abs. 1 BEG zulässig, weil nach unanfechtbarer Regelung des Freiheitsschadens vor dem 1. Oktober 1953 bei Inkrafttreten des BEG kein nach Landesrecht erhobener Anspruch mehr anhängig war (§ 231 Abs. 2, § 234 Abs. 1 BEG; BGH RZW 1966, 369 Nr. 29; 1972, 72 Nr. 28).

Durch die Bearbeitung des Antrags vom Dezember 1965 hat die Behörde keine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG erteilt (BGH RZW 1970, 314). Schon weil die Klägerin keine Wiedereinsetzung beantragt hat, ist sie ihr zu Recht nicht gewährt worden.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)